

# Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N<sup>o</sup> 82.

Sonntag den 6. April.

1862.

## Chronik der Stadt Halle.

Berichtigung der Predigtanzeige.

In der Domkirche: Sonntag den 6. April  
Nachmittags 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr Herr Consistorialrath Dr.  
Neuenhaus.

Herausgegeben im Namen der Armen-Direction  
von Dr. Eckstein.

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben mittelst Ordre vom 11. März or. für die gute und entgegenkommende Aufnahme der Truppen während der vorjährigen Uebungen den betreffenden Quartiergebern Allerhöchst Ihre Anerkennung huldreichst auszusprechen geruht, was wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Halle, den 2. April 1862.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Um die Tollkrankheit (Hundswuth) und ihre traurigen Folgen möglichst zu verhüten, verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks unter Aufhebung der Amtsblatts-Vereinbarung vom 16. Februar 1852 (Amtsblatt pro 1852 S. 82 sq.) auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

1) Kein Hund darf außerhalb der Wohnräume oder des Gehöftes oder der

Gärten seines Besitzers ohne Aufsicht umherlaufen.

2) Sind die Wohnräume, Gehöfte oder Gärten durch Mauern oder Umzäunungen vollständig verwahrt und werden die dazu führenden Thüren oder Thore in der Regel geschlossen gehalten, so ist gestattet, die Hunde innerhalb dieser Räumlichkeiten frei umherlaufen zu lassen.

3) Sind die Wohnräume, Gehöfte oder Gärten nicht in der bei dem §. 2 angegebenen Weise verwahrt oder geschlossen, so müssen die Hunde am Tage angelegt oder mit einem Knüttel, welcher am Halse befestigt wird und so groß ist, daß er am schnellen Laufen hindert, oder mit einem das Beißen vollständig verhindernden Maulkorbe versehen sein. In der Zeit vom 1. November bis 31. März ist es jedoch gestattet, in den Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens die Hunde in den gedachten Wohnräumen, Gehöften oder Gärten ohne Knüttel und Maulkorb frei umherlaufen zu lassen.

4) In der Zeit vom 1. April bis zum 31. October müssen dagegen auch zur Nachtzeit und trotz vorhandener Aufsicht (1.), alle Hunde, mit Ausnahme der Schäfer- und Jagdhunde während der Zeit ihres Gebrauchs, entweder eingesperrt gehalten, oder an die Kette gelegt, oder mit einem den Bestimmungen bei Nr. 3 entsprechenden Knüttel oder Maulkorbe versehen sein.

5) Fleischerhunde müssen beim Treiben des Viehes zu allen Zeiten mit Maulkörben versehen sein.

6) Wenn wegen eingetretener besonderer Gefahr der Verbreitung der Hundswuth an einem Orte die Ortspolizeibehörde sich veranlaßt sieht, die Beschränkungen ad 4. oder einzelne derselben auch für einen anderen als den daselbst gedachten Zeitraum vorübergehend anzuordnen, so ist die diesfallige Anordnung der Ortspolizeibehörden in der

Durch die Amtsblatt-Verordnung vom 18. August 1850 (Amtsblatt pro 1850 S. 232) vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

7) Die ohne Aufsicht umherlaufenden Hunde sollen eingefangen werden. Dieselben können, wenn sich die Eigenthümer nicht innerhalb 8 Tagen melden, oder die Fütterungskosten, sowie die Fanggebühren mit 15 *Sgr.* für jeden einzelnen Hund nicht zahlen, getödtet werden.

8) Wer einen Hund hält, soll denselben gehörig warten und beobachten, denselben bei dem geringsten Anzeigen der Tollwuth sofort tödten, insofern derselbe noch keinen Menschen gebissen hat, ihn mit gehöriger Vorsicht verscharren und von dem Vorfalle der Ortspolizei-Behörde Anzeige machen. Wenn dagegen ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund bereits einen Menschen gebissen hat, so muß der Hund sicher eingesperrt und bis er entweder ganz gesund ist, oder stirbt, unter Aufsicht einer Medicinalperson und nach Anordnung der Ortspolizei-Behörde, der ebenfalls unverzüglich Anzeige zu machen ist, beobachtet werden.

9) Die Bestimmungen sub 8. finden auch auf Ragen Anwendung.

10) Sind dagegen Pferde oder Schlachtvieh von einem tollen Thier gebissen, so muß sofort eine thierärztliche Behandlung stattfinden, innerhalb der gesetzlichen Frist darf aber dergleichen Vieh weder verkauft, noch geschlachtet, noch die Milch davon verkauft werden.

11) Wer den Bestimmungen ad 1 bis 5 und 8 bis 10 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 15 *Sgr.* bis 10 *Rh.* oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

12) Dieselbe Strafe (11.) trifft auch Denjenigen, der weiß oder gegründete Vermuthung haben konnte, daß sein Hund oder Raga von einem tollen Thiere gebissen ist, wenn er das gebissene Thier nicht sogleich tödtet, mit gehöriger Vorsicht verscharrt und der Ortsbehörde Anzeige macht, ferner Denjenigen, welcher, ohne Arzt zu sein, einen tollen Hund oder eine tolle Raga oder einen von einem tollen Thiere gebissenen Hund oder Raga zu curiren versucht, endlich auch die Angehörigen eines von einem tollen Thier gebissenen Menschen, sowie Diejenigen, welche es zuerst erfahren, daß ein Mensch oder ein Hausthier von einem tollen Thiere gebissen ist, wenn sie nicht die Ortspolizei-Behörde und den nächsten Arzt oder Chirurg unverzüglich davon in Kenntniß setzen.

13) Die Ortspolizei-Behörden sind befugt und verpflichtet, alle tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde oder Ragen oder von der Tollwuth wirklich befallenen anderen Hausthiere sofort tödten zu lassen.

Vorstehende Verordnung tritt vom 15. August cr. in Kraft.

Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß in der dem sanitätspolizeilichen Regulative vom 6. August 1835 beigefügten Belehrung über ansteckende Krankheiten §. 88 sq. (Anhang zur Gesefsammlung 1835 Beilage 3) die Kennzeichen der Tollwuth ausführlich angegeben sind und weisen wir insbesondere auf die am häufigsten vorkommenden Kennzeichen der Tollwuth, auf die Beißsucht (§. 9 und 10) und auf die eigenthümliche Veränderung der Stimme (§. 11) hin. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Tollwuth in so sehr verschiedenen Formen auftritt und in den ersten Stadien oft wegen der Ähnlichkeit der Kennzeichen mit anderen ungefährlichen Krankheiten nur schwer zu erkennen ist, können wir den Besitzern von Hunden nicht dringend genug empfehlen, bei allen nur irgend bedenklichen Erkrankungen ihrer Hunde sofort den Rath eines approbirten Thierarztes in Anspruch zu nehmen.

Die Amtsblatt-Verordnung vom 30. April 1857, das **Anspannen** der Hunde betreffend, sowie die Ortspolizei-Verordnungen, welche zum Zwecke, das **Beißen** der Hunde zu verhüten, noch weitergehende Beschränkungen oder härtere Strafbestimmungen angeordnet haben oder ferner anordnen sollten, werden von der vorstehenden Verordnung nicht berührt, beziehungsweise nicht ausgeschlossen.

Merseburg, den 27. Juli 1858.

**Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vorstehende, im 31. Stück des Amtsblattes pro 1858 publicirte Verordnung der Königlichen Regierung zu Merseburg wird hiermit anderweit zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß im Uebrigen die diesseitige Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1858 in Betreff der Einrichtung der Maulkörbe, sowie auch vorläufig noch die neuerliche Verfügung vom 24. v. Mts. (Stück 74 des Halleischen Tageblattes) in Kraft bleiben.

Halle, den 1. April 1862.

**Die Polizei-Verwaltung.**

Der Oberbürgermeister  
v. Böß.



**Bekanntmachung.**

Bezüglich des bei der Convertirung der Schuldschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1850 und 1852 zu beobachtenden Verfahrens wird das Publikum auf das im Extrablatt zum 13. Stücke des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Publikandum der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 28. v. Mts. mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß Formulare zu den aufzustellenden Verzeichnissen bei der hiesigen Königl. Kreis-Kasse, sowie bei dem Magistrate zu Wettin zu haben sind.

Halle, den 3. April 1862.

**Der Magistrat.****Bekanntmachung.**

Der Polizei-Sergeant **Kappel**, welchem der Dienst am dritten Polizei-Bezirk übertragen ist, wohnt seit gestern Brüderstraße Nr. 12.

Halle, den 2. April 1862.

**Die Polizei-Verwaltung.**

Der Oberbürgermeister  
v. Voß.

**Bekanntmachung.**

Nachbenannte Gegenstände sind als gefunden hier abgegeben worden:

3 Messer, 1 Pelztragen, 1 Dienstbuch, 1 Schleier, 1 Hüthen, 1 Taschentuch, 2 Knüpfstücher, 1 Mantelärmel, 1 Tasche mit Eier, 1 Geldtäschchen, 1 Bilderbuch, 2 Mägen, 1 Cigarren-Etui, 1 Theelöffel, 1 Stück Regenrinne.

Die sich legitimirenden Eigenthümer können diese Gegenstände im Polizei-Secretariate, Schloßberg Nr. 3 Zimmer Nr. 3, abholen.

Halle, den 1. April 1862

**Die Polizei-Verwaltung.**

Der Oberbürgermeister  
v. Voß.

**Bekanntmachung.**

Bauliche Einrichtungen in den **Packamer-Räumen** des Post-Amtes werden in nächster Zeit mehrfache Verlegung der Stellen verursachen, an welchen die Expedition des Publikums stattfindet.

Vom Sonntag den 6. d. Mts. 5 Uhr Nachmittags ab wird bis auf Weiteres die **Packet-Annahme** mit der Packet-Ausgabe verbunden werden, die Personen-Einschreibung dagegen bleibend vom bisherigen Eingange aus auf der linken Seite des Flures eingerichtet. Halle, den 4. April 1862.

**Königliches Post-Amte.**

Bandtke.

**Bekanntmachung.**

In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns **Louis Schale** hier, ist der Tag der Zahlungseinstellung von Amts wegen anderweit auf **den 10. September 1861** festgesetzt worden.

Halle a/S., am 21. März 1862.

**Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung.****Auction.**

Freitag den 11. April d. J. u. f. Tage von Nachmittag 1 Uhr ab versteigere ich im Auktions-Local des Königl. Kreisgerichts hierselbst die zum Lohgerbermeister **Krahmer'schen** Nachlasse gehörigen Möbel, Federbetten, Kleidungsstücke, Leib-, Tisch- u. Bettwäsche u. versch. Hausgeräth, ferner Gold- u. Silbersachen, 3 Uhren, 1 Geaise, 1 Rutschgeschirr, 1 fl. Leiterwagen u. dergl. m.

**Erste**, gerichtl. Auct.-Commiss. u. Taxator.

In dem Verlage der **Buchhandlung des Waisenhauses** erschien soeben:

**Predigten**

über die **Evangelien eines Kirchenjahres**  
von

**F. Seiler** (Pastor zu St. Georgen in Halle).  
1r. Band. gr. 8. geb. Preis 1 $\frac{1}{2}$  Rth.

Eine stark gebaute Decimalwaage, von 12 bis 15 Ctr. Tragkraft, steht preiswürdig zu verkaufen  
Schmeerstraße Nr. 21.

Ein eleganter eiserner Ofen ist billig zu verkaufen  
Brüderstraße Nr. 14.

**Häuser** jeder Art sind zu verkaufen. Das Nähere Mittelwache Nr. 4, 1 Treppe.

Eine eichene Pferdekrippe steht billig zu verkaufen große Märkerstraße Nr. 23 im Hofe.

2 fette Voiatländer Ochsen stehen auf dem Rittergute **Ischerben** zu verkaufen.

**Dienstag und Donnerstag Braumbier, Mittwoch Broihan** in der Brauerei von **Wilh. Raumann**, gr. Ulrichsstraße Nr. 49.

Auch wird daseibst ein Kellnerbursche gesucht.

Ein gutgehaltener Secretair, 6 neue Stühle und verschiedene andere Möbel stehen zum Verkauf  
Mittelstraße Nr. 14.

Eine neumilchende Ziege verkauft Taubengasse 15.

Feinstes Dölniger Weizenmehl, a Meße 8 $\frac{1}{2}$  Sgr., und auch gutes weißes Roggenmehl bei

**Ernst Wiesel**, Schülershof 15.



## Grabkreuze, Monumente und Inschriften

in Sandstein, Marmor &c. fertige und erneuere; fertig gearbeitete verschiedener Zeichnungen halte vorrätzig.

C. Landmann jun., Bildhauer und Maler, Englischer Hof.

Firma's in Goldschrift oder beliebiger Farbe schreibe und erneuere, auch halte gute, gebrauchte Schilder in Holz, Blech &c. stets vorrätzig.

C. Landmann jun., Bildhauer und Maler, Leipzigerstraße Nr. 10.



### Allgemeiner Vorschuß- und Sparverein.

Montag den 7. April Abends 7 Uhr:

#### Generalversammlung

im Saale des Hrn. Freyberg (Freyberg's Garten).

Tagesordnung:

- 1) Geschäftsbericht;
- 2) Bericht der Revisionscommission und Ertheilung der Decharge;
- 3) Genehmigung eines Contracts;
- 4) Antrag auf Abänderung der Statuten.

#### Der Vorstand.

Sonntag früh frischen Speckkuchen; auch mache ich allen Regelfreunden bekannt, daß meine Regelfahrt von jetzt an in Stand gesetzt ist.

G. Mutterlose im „Odeum.“

Montag früh 9 Uhr Speckkuchen am Paradeplatz bei Haase.

Sonntag früh Speckkuchen in Nümpler's Restauration, Königsstraße.

Sonntag früh von 7 Uhr an warmen Speckkuchen. Mohde'sche Bäckerei, Leipzigerstr. 13.

### ☀ Rosenthal. ☀

Sonntag frischen Kaffeebuchen, Montag Speckkuchen, gutes Lagerbier, Gose &c.

### Freyberg's Garten.

Jeden Sonntag früh warmen Speckkuchen.

### Freyberg's Garten.

Sonntag den 6. April Nachmittags-Concert, Anfang 3 1/2 Uhr. Abend-Concert, Anfang 7 Uhr. Bei günstiger Witterung Nachmittags Militair-Concert im Freien.

F. Fiedler.

### Iphigenia.

Montag d. 7. April Unterhaltungsabend im „Bürgergarten.“ Anfang 7 1/2 Uhr.

Der Vorstand.

### Halle a/S.

## Circus Charles Hinné.

Das Nähere besagen die Tageszettel.

Einlaß 6 Uhr. Anfang 7 Uhr.

Ende gegen 10 Uhr.

Sonntag wegen der Montags stattfindenden Abreise nach Stuttgart letzte und Abschieds-Vorstellung. Viertes Gast-Debüt der Mlle. Leonard und des Herrn Omar à la Miss Ella, und zum Beschluß:

Das große

### Friedrich-Wilhelm-Victoria-Fest,

equestrische Fest-Vorstellung, arrangirt zu Ehren Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen und Prinzess Victoria, Princess royal von Großbritannien, bei Höchstderen Vermählungsfeier im J. 1858.

Charles Hinné.

### Walhalla.

Montag den 7. d. M. Unterhaltungsabend im Koch'schen Locale, Anfang 7 Uhr Abends, wozu freundlichst einladet

der Vorstand.

### Casino im Bürgergarten.

Sonntag den 6. Ab. 1/2 8 Uhr theatrales Unterhaltung.

### Ammendorf.

Sonntag den 6. Gesellschaftstag, Omnibusfahrt ab Halle 2 Uhr, 3 1/2 Uhr u. s. w.

Ratich.

### Böllberg bei Ruhblank.

Sonntag Tanzvergnügen.

### Böllberg.

Sonntag den 6. April Tanzvergnügen.

Wenzel.